

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 006-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.9

Eingereicht am: 24.01.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EG ELG) vorzulegen, die nichtlandwirtschaftliche Grundstücke im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zum amtlichen Wert berücksichtigt.

Begründung:

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, änderte die Schweizerische Steuerkonferenz die Repartitionswerte im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Änderung vom 17. September 2018).¹ Repartitionswerte sind ein Mittel zur Bewertung des Wertes von Grundstücken im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung. Der Repartitionswert im Kanton Bern steigt per 1. Januar 2019 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke von 100 auf 155 Prozent des amtlichen Wertes.

Der Repartitionswert ist im Kanton Bern gemäss EG ELG² massgeblich für die Bewertung von Grundstücken (Art. 4). Das bedeutet, dass nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2019 unter einem Wert von 155 Prozent des amtlichen Wertes übertragen werden, bei

¹ http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/KS_22%20Repartitionsfaktoren_ergaenzt_D_20180918.pdf

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/238>

der Berechnung von Ergänzungsleistungen als Einnahme i. S. eines Vermögensverzichts angerechnet werden. Bei den laufenden Leistungen wird ein höherer Vermögensverzehr eingerechnet. Die Koppelung der Bewertung von Liegenschaften an den Repartitionswert geht in vielen, vor allem ländlichen, Regionen an der wirtschaftlichen Realität vorbei und trifft hier gerade Menschen, die zum Beispiel Pflegebedarf haben und deshalb Ergänzungsleistungen beziehen müssen.

Per 31. Dezember 2020 wurde eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke beschlossen, nach der sich gemäss Grossratsbeschluss der neue amtliche Wert im Rahmen von 70 Prozent des Medians bewegen soll. Der Regierungsrat erhofft sich von der Massnahme wiederum, dass die amtlichen Werte den aktuellen Marktrealitäten angepasst werden. Folglich entspräche der amtliche Wert als Massstab für die Berechnung von Ergänzungsleistungen den aktuellen wirtschaftlichen Realitäten. Auch um den administrativen Aufwand für die EL-Berechnung klein zu halten, liegt es nahe, den amtlichen Wert zur Berechnung heranzuziehen. Aus diesen Gründen ist das EG ELG entsprechend anzupassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neuen Repartitionswerte treten per 1. Januar 2019 in Kraft und haben die oben beschriebenen Effekte. Der Kanton Bern muss schnellstmöglich seine Gesetzgebung anpassen, um die genannten Verzerrungen zu vermeiden.

Verteiler

- Grosser Rat